

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  CDU-OR-Fraktion  vom: 25. Januar 2016 eingegangen: 25. Januar 2016	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>13. April 2016</b>  <b>9 b</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Verfahren neues Landschaftsschutzgebiet "Oberwald-Rißnert"</b>		

**- Kurzfassung -**

Die Flächen der Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue e. V. befinden sich seit 1977 im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, es hierbei zu belassen.

Den Interessen von etablierten Sportvereinen im Schutzgebiet soll in der in Arbeit befindlichen und die alte Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald“ ersetzenden neuen Schutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ durch entsprechende Regelungen im Verordnungstext angemessen Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)		Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Bereits seit 1977 stehen die Flächen der Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue e. V. unter Landschaftsschutz. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberwald“ datiert auf den 29. März 1977 und schließt seitdem die Vereinsflächen in das Schutzgebiet mit ein. Bestehende Vereisanlagen genießen Bestandsschutz. Die derzeitigen Anlagen und deren Nutzungen können weiter ausgeübt werden. Die Untere Naturschutzbehörde konnte dieser Tage nach Einzelfallprüfung dem Bauordnungsamt gegenüber zudem erklären, eine Genehmigung des von der Spielvereinigung beantragten Neubaus einer Gymnastikhalle, der in Anlehnung an vorhandenen Hallenbestand auf bestehendem Vereinsgelände angefragt ist, auch nach der derzeitigen Landschaftsschutzgebietsverordnung mittragen zu können. Dies als ein Beispiel, dass auch im Schutzgebiet im Einzelfall eine Erweiterung im Bestand durchaus zulassungsfähig sein kann.

Für die Vereinsflächen der Spielvereinigung wie auch für das angrenzende Umfeld weist der Regionalplan hier einen regionalen Grünzug aus. Im Flächennutzungsplan ist das Vereinsgelände als „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz Bestand“ dargestellt. Die Lage in einem regionalen Grünzug steht Erweiterungen im Sinne einer Errichtung baulicher Anlagen außerhalb des bestehenden Vereinsgeländes entgegen. Der Flächennutzungsplan sieht lediglich den Bestand, aber keine darüber hinausgehenden Erweiterungsflächen vor. Erweiterungen im Sinne von Flächeninanspruchnahmen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzbestandsflächen würden demnach unter anderem ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern, wobei die Erfolgsaussichten hierzu aus planerischer Sicht eher gering sind. Demzufolge bestehen bereits heute deutliche Restriktionen nach anderen Normen.

Im Rahmen des bei der Unteren Naturschutzbehörde anhängigen Verfahrens, das in Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes „Oberwald“ weitere Flächen in den besonderen Gebietschutz miteinbeziehen soll (künftiges Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“), werden zugleich auch die Regelungen zum bereits bestehenden Gebietschutz auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Das neue Schutzgebiet „Oberwald-Rißnert“ soll das alte Schutzgebiet „Oberwald“ mit umfassen und dieses ablösen, so dass hier einheitlich künftig eine Schutzgebietsverordnung greift.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Vereinsflächen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu belassen. Den Interessen von etablierten Sportvereinen soll aber in der neu gefassten Schutzgebietsverordnung durch Regelungen im Verordnungstext angemessen Rechnung getragen werden. In der Schutzgebietsverordnung (neu) sollen näher definierte Vorhaben, die überwiegend dem Vereins- oder Schulsport dienen, von den Ge- und Verboten der Verordnung angemessen freigestellt und hinreichende Spielräume für die Entwicklung der Vereine offen gehalten werden.

Demzufolge sollen die Regelungen der neuen Schutzgebietsverordnung unter § 6 „zulässige Handlungen“ um folgende Ziffer 12 ergänzt werden, um Belangen der beiden Vereine angemessen Rechnung zu tragen.

#### § 6 Ziff. 12 Schutzgebietsverordnung (neu)

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für bauliche Vorhaben, die

- überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und
- die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und
- auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2015 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellten Flächen umgesetzt und
- gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden oder
- auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden.

Anzumerken ist, dass baurechtlich nicht privilegierte Bauvorhaben bereits aktuell nur zulassungsfähig sind, wenn sie den Vorgaben des strengen Außenbereichsregimes des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Im baurechtlichen Verfahren nach § 35 Abs. 2 BauGB sind unter anderem auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der spezielle Arten- und Biotopschutz abzuarbeiten. Die Freistellungen über § 6 Ziff. 12 Schutzgebietsverordnung (neu) und für nach § 35 BauGB Zulässiges, sind auf bestehende Vereinsnutzungen und Sportanlagen bzw. hieran Anknüpfendes beschränkt und somit sehr überschaubar. Hierdurch ist ausreichend sichergestellt, dass Vorhaben, die neu zugelassen werden, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes allenfalls geringfügig tangieren. Insofern kann von einer Reglementierung solcher Fälle über die neue Schutzgebietsverordnung Abstand genommen werden.

Für andere als nach § 35 BauGB i. V. m. § 6 Ziff. 12 Schutzgebietsverordnung (neu) zulässige Fälle, d. h. Fälle, in denen über Planungsrecht erst Baurecht geschaffen werden muss, soll für den in der Schutzgebietsverordnung eng umrissenen Anwendungsbereich die Planungshoheit der Kommune unverändert Bestand haben. Die Kommune soll keine Restriktionen durch die Schutzgebietsverordnung erfahren, zumal von der Unteren Naturschutzbehörde die Festlegungen im Flächennutzungsplan mit den dort dargestellten Sportflächen zu beachten sind.

Sollten die sportlichen Nutzungen einmal aufgegeben werden, wird der Landschaftsschutz volle Geltung haben, was für einen generellen Verbleib von Vereinsflächen im Schutzgebiet spricht.

Sachbearbeiter: Herr Axtmann  
Tel.: 30 43